

# **Satzung des Siedlervereins Rudolfshöhe**

## **Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Siedlerverein Rudolfshöhe und hat seinen Sitz in 16356 Werneuchen – Rudolfshöhe; Thälmannstr. 26A/ Küchenmeisterplatz.

Der Verein ist Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e. V.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Siedlerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gemeinnützigkeit begründet sich insbesondere aus der Förderung

- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Familien,
- der Erwachsenenbildung

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch:

a) die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, insbesondere durch die Beratung der Familien selbstnutzender Wohneigentümer beim Bau oder der Sanierung oder dem Erwerb von Wohneigentum oder auf den Garten bezogen, mit dem Ziel eines wirksamen Verbraucherschutzes; die Beratung erfolgt unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten.

b) die ökologische Landschaftspflege und den Natur- und Umweltschutz, insbesondere durch die fachliche Beratung der Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes u. a. durch Begleitungen von Grundstücken und Beratun-

gen zu diesen durch Gartenfachberater oder Landschaftsgestalter.

c) die Förderung der Familie, insbesondere durch spezielle und generationsübergreifende Veranstaltungen für Kinder bis zu Senioren.

d) die Erwachsenenbildung, insbesondere durch öffentliche Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sprache und technische Medien.

(3) Um die Satzungsziele zu erreichen, werden die Angebote des Verbandes Wohneigentum auf Bundesebene sowie auf Landesebene umfangreich genutzt. Das betrifft u. a. den Bezug der Monatszeitung mit vielen Verbraucherhinweisen sowie die Nutzung von Rechts- und Fachberatung über den Landesverband.

(4) Die Angebote und Veranstaltungen sind öffentlich und werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Der Siedlerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Siedlervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Für aktive Mitarbeit, insbesondere der Vorstandsmitglieder und Fachberater der Siedlergemeinschaft, kann eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld zur Abdeckung der materiellen Aufwendungen gezahlt werden. Die Höhe wird in einer gesonderten Ordnung festgelegt und soll der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die ideale Arbeit ist ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist

# **Satzung des Siedlervereins Rudolfshöhe**

## **Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e.V.**

der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn in einer öffentlichen Vorstandssitzung (Schlichtungsverhandlung) keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitglieder werden mit der Aufnahme auch die im Haushalt lebenden Familienmitglieder des Antragstellers, soweit sie 18 Jahre alt sind. Diese zahlen neben dem Antragsteller keinen Mitgliedsbeitrag, sie sind passiv, aber nicht aktiv wahlberechtigt.

(3) Verstirbt der Antragsteller, kann die Mitgliedschaft vom überlebenden Lebenspartner fortgeführt werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages und nach Aushängung des Mitgliedsausweises wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt zum Anfang Quartals in dem der Aufnahmeantrag bestätigt wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Siedlungswesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(6) Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Abführung an den Verband Wohneigentum übernimmt der Verein.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) Diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen.

b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

c) Den festgelegten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres für das Folgejahr unaufgefordert zu entrichten.

d) Umlagen entsprechend den Beschlüssen des Vereins innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zu entrichten. Weiterhin sind bei privater Nutzung von Vereinseigentum die festgelegten Nutzungsentgelte zu entrichten.

e) Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus ihrem privaten Bereich. Persönliche Daten werden nur dann ausschließlich zum internen Gebrauch an Vertragspartner des Verbandes Wohneigentum gegeben, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden. Auf dieses Recht wird bei Aufnahme ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Persönliche schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Beitragsjahres erfolgen. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor dessen Ende eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,

c) mit Zahlungen, gemäß §5 c) und d) oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist

# **Satzung des Siedlervereins Rudolfshöhe**

## **Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e.V.**

und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

a.) Fehlt das Mitglied in der Vorstandssitzung unentschuldigt, erfolgt der Ausschluss in Abwesenheit.

b.) Kann das Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung auszusprechen.

c.) Der Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss ist endgültig.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses im Rahmen der haushaltsrechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten des Verbandes und der steuerlichen Vorgaben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen entsprechend § 670 BGB sowie auf Zahlung einer angemessenen Pauschale als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz soweit sie durch die Tätigkeit für den Verband veranlasst sind.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen

b) Bestellung des Vorstandes und deren Widerruf

c) Bestellung von 2 Kassenprüfern und deren Widerruf

d) Beitragsfestsetzung und Beschlussfassung über Umlagen

e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins oder Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen und Anträge

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des

# **Satzung des Siedlervereins Rudolfshöhe**

## **Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e.V.**

Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes.

h) Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem/ der Vorsitzenden/ in
- b) dem/ der stellv. Vorsitzenden/ in
- c) dem/ der Schatzmeister/ in
- d) dem/ der Schriftführer/ in
- e) dem erweiterten Vorstand

(2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für 5 Jahre. Seine Mitglieder amtierenden bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(4) Der Vorsitzende des Vereins, der stellv. Vorsitzende oder ein vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und das Sitzungsprotokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstehende Reisekosten sind zu erstatten.

(7) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vertretung und laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchungen.

### **§ 11 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

### **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen und seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen und Nutzungsentgelten, sowie Zuwendungen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Satzung des Siedlervereins Rudolfshöhe**

## **Mitglied im Verband Wohneigentum, Landesverband Brandenburg e.V.**

### **§ 14 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kas-senbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses vorzunehmen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Siedlervereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

### **§ 16 Rechtliche Grundlagen**

1. Der Siedlerverein Rudolfshöhe ist ein nichtrechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
2. Für die Vereinstätigkeit finden alle Vorschriften über den rechtsfähigen Verein mit Ausnahme derer, die einer Rechtspersönlichkeit bedürfen, Anwendung.
3. Die Haftung der im Auftrage des Vereins handelnden Vorstandmitglieder oder der vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung gemäß § 54 BGB für derartige Handlungen wird ausgeschlossen.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitglie-derverhältnis ist Bernau.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederver-sammlung am 8. April 2011 beschlossen; sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen der Be-schlussfassung durch die Mitgliederver-sammlung.

Bestätigt:



Andreas Döhring

Vorsitzender



Willi Liniger

stellv. Vorsitzender